

# Produkt rating MultiRisk-Unfall

Wissen, was zählt

## Inhalt

I. Bewertungsgrundsätze.....	3
II. Rating-Systematik.....	5
Gewichtung.....	5
Ratingklassen.....	5
Produktkategorie.....	6
Mindeststandards.....	6
III. Systematik.....	7
Leistungsanforderungen MultiRisk-Rating.....	7
IV. Rating-Systematik im Überblick.....	11
V. Ratingkriterien.....	12

## I. Bewertungsgrundsätze

### **Faktengesicherte Bewertung ausschließlich auf Basis eigener Recherche**

Wir verlassen uns weder auf Selbstauskünfte der Versicherungsgesellschaften, noch erheben wir Daten per Fragebogen, die wir nicht überprüfen können.

### **Bewertung ausschließlich auf Basis rechtsverbindlicher Angaben**

Als Quellen für dieses Produktrating nutzen wir ausschließlich die Versicherungsbedingungen sowie gegebenenfalls verbindliche Verbraucherinformationen, Antragsformulare, den Versicherungsschein und Geschäftsberichte. Unberücksichtigt bleiben geschäftsplanmäßige oder sonstige Erklärungen/Auslegungen der Versicherer, Selbstauskünfte sowie werbliche Veröffentlichungen.

### **Detaillierte, kontextbezogene Gesamtprüfung der Versicherungsbedingungen**

Die qualifizierte Analyse von Versicherungsbedingungen, die ja oft in komplexer Weise Bezug aufeinander nehmen, ist nur im Kontext möglich; isolierte oder lediglich Teilprüfungen verhindern schlüssige Gesamtaussagen über das jeweilige Produkt. Da wir grundsätzlich immer eine Gesamtprüfung durchführen, bieten wir den Versicherungsunternehmen auch keine Möglichkeit, an »versteckter Stelle« Regelungen zu platzieren, die das Bewertungsergebnis ad absurdum führen können.

### **Bewertung ausschließlich auf Basis der für alle Versicherten relevanten Kriterien**

Wir bewerten grundsätzlich vor einem möglichst breiten Hintergrund, prüfen also im Rahmen dieses Produktratings nicht die Eignung des Produkts für spezielle Situationen.

### **Transparenz**

Wir bewerten positiv, wenn die Bedingungen dem Sachverhalt angemessen möglichst so formuliert sind, dass sie auch für den juristischen Laien verständlich sind. Transparente Formulierungen gestatten es dem Versicherten, sich im Streitfall ein besseres Bild über seine Chancen bei einem Gerichtsverfahren zu machen; ebenso können sie die Kalkulationssicherheit des Versicherers fördern. Denn erfahrungsgemäß entscheiden die Gerichte im Zweifelsfall für die für den Versicherten günstigere Auslegungsalternative, egal, ob der Versicherer diese Interpretation bei der Produktkalkulation berücksichtigt hat.

### **Objektive Auslegung; im Zweifel zugunsten der Versicherten**

Viele Bedingungsformulierungen sind keineswegs eindeutig, was nicht im Interesse des Versicherten sein kann. Ohne Rücksicht auf § 305c Abs. 2 BGB (Mehrdeutigkeit) bewerten wir zum Schutz des Verbrauchers stets die für den potentiellen Kunden ungünstigste Auslegung des Bedingungstextes, unabhängig von der möglicherweise vom Anbieter intendierten Auslegung.

### **Keine Berücksichtigung potenziell steuerschädlicher Regelungen/ Produktmerkmale**

Regelungen zu steuerrechtlich regulierten Produktmerkmalen berücksichtigen wir nur insoweit, als diese nach aktueller Steuergesetzgebung steuerunschädlich sind. Hier greift eine vergleichbare Argumentation wie beim Grundsatz »Keine positive Wertung für (potenziell) kollektivschädliche Produktmerkmale«.

### **Negative Bewertung bei fehlenden Regelungen**

Wir bewerten konsequent negativ, wenn im Sinne des Transparenzgebotes relevante Regelungen fehlen. Bei der entsprechenden Prüfung untersuchen wir zunächst, ob anstelle der fehlenden Regelung eine andere – gesetzliche – Bestimmung auf den Vertrag anwendbar ist; gegebenenfalls ermitteln wir im Wege der Auslegung, welchen Regelungszweck und

welche Schutzrichtung die gesetzliche Regelung anstrebt. Beachtet werden muss außerdem, dass auch der Grundsatz von Treu und Glauben ergänzende Leistungen oder Verhaltenspflichten für den Kunden schaffen kann, unabhängig davon, ob bedingungsseitig Ausführungen vorgesehen sind – so etwa die Mitwirkungspflichten im Leistungsfall.

### **Keine positive Wertung für kollektivschädliche Produktmerkmale**

Entscheidend für die Qualität des Versicherungsschutzes ist immer auch die dauerhafte Erfüllbarkeit der Leistungsversprechen. Diese Erfüllbarkeit kann bei fehlerhafter oder nach kurzfristigen Vertriebsinteressen ausgerichteter Produktgestaltung mittel bis langfristig gefährdet sein. Die Folge ist dann zwangsläufig eine negative Leistungspraxis als Korrektiv einer nicht angemessenen Risikokalkulation. Wir bewerten nicht oder nur schwer kalkulierbare sowie ausschließlich für einzelne Versicherte nützliche Regelungen/ Leistungsmerkmale grundsätzlich nicht positiv, wenn dadurch der Versicherungsschutz für das Kollektiv der Versicherten in Gefahr geraten kann.

### **Allgemeiner Hinweis**

Das Fundament der Bewertungen bilden sorgfältige Überlegungen, die höchsten Qualitätsmaßstäben genügen, aber als subjektive Experteneinschätzungen nicht in jedem Fall objektivierbar sind. Die Bewertungen fließen in ein von Franke und Bornberg entwickeltes Punktesystem mit Gewichtungsfaktoren ein. Auch professionelle Einschätzungen und Entscheidungen können nicht jedem Einzelfall gerecht werden. Die Bewertungen von Franke und Bornberg können eine individuelle Beratung und Prüfung auf Eignung des Versicherungsprodukts/ der Versicherungsgesellschaft für die spezielle Kundensituation nicht ersetzen.

### **Verhaltenskodex**

Franke und Bornberg vermeidet Interessenskonflikte. Keinem unserer Mitarbeiter ist es gestattet, Versicherungen zu vermitteln oder an einem Vermittlungsunternehmen beteiligt zu sein. Das gilt gleichermaßen für das Unternehmen Franke und Bornberg und dessen Gesellschafter. Wir bieten zudem keine Beratung zur Produktentwicklung an, da wir nicht das Ergebnis eigener Arbeit bewerten wollen.

## II. Rating-Systematik

Wir haben die aktuell am Markt präsenten Produkte untersucht, einer umfassenden Analyse unterzogen und so einen qualifizierten Überblick gewonnen, welche Regelungen in welchen Ausprägungen/Varianten vorliegen. Nach Abschluss dieser Bestandsaufnahme unterziehen wir die vorgefundenen Regelungen einem Benchmarking im Rahmen einer Skala von Null bis 100 (= die aus Versichertensicht günstigste Regelung, die aktuell am Markt angeboten wird). Dass dieser Bestwert niemals an Regelungen vergeben wird, die auf Dauer kollektivschädigend sind oder zu Lasten der Versichertengemeinschaft nur für einzelne Versicherte vorteilhaft sind, ergibt sich aus unseren Bewertungsgrundsätzen. Einen Abzug nehmen wir bei kollektivschädigenden Regelungen jedoch nicht vor, wir verzichten vielmehr auf eine Bewertung.

### Gewichtung

Es liegt auf der Hand, dass die einzelnen Regelungen eines komplexen Bedingungswerks unterschiedlichen Stellenwert haben: Die einen beziehen sich auf eher marginale, die anderen auf ganz zentrale Sachverhalte (Beispiel: Bestehen von Leistungspflicht). Daher ist es unabdingbar, Gewichtungsfaktoren einzuführen, die sicher stellen, dass gute Ergebnisse bei weniger bedeutsamen Kriterien nicht Defizite bei Kriterien überstrahlen, die für den Versicherten von besonderem Belang sind.

### Ratingklassen

Nach Durchlauf des gesamten Bewertungsverfahrens ergibt sich für jedes Produkt eine Gesamtpunktzahl und damit die Zuordnung in die entsprechende Ratingklasse (acht Klassen von FFF/hervorragend bis F--/sehr schwach). Die Klassen sind in ihrer Bandbreite so bemessen, dass geringfügige, für die Praxis unerhebliche Punktunterschiede nicht zur Einstufung in eine andere Klasse führen. Zusätzlich werden Mindeststandards berücksichtigt.

Rating	Urteil
FFF	<b>hervorragend</b>
FF+	<b>sehr gut</b>
FF	<b>gut</b>
FF-	<b>befriedigend</b>
F+	<b>noch befriedigend</b>
F	<b>ausreichend</b>
F-	<b>schwach</b>
F--	<b>sehr schwach</b>

## Produktkategorie MultiRisk–Unfall

### »MultiRisk – Unfall«

In die Kategorie »MultiRisk Unfall« werden alle Tarife eingeordnet, die auf Grundlage einer Sachversicherung kalkuliert sind. Diese Kategorie kann sich für Verbraucher eignen, die einen über die Unfallversicherung hinausgehenden Schutz suchen, um ihre Arbeitskraft abzusichern.

### Mindeststandards

Ein Punktesystem mit Gewichtungsfaktoren ermöglicht verlässliche Aussagen über die durchschnittliche Qualität des jeweiligen Versicherungsprodukts, reicht aber allein noch nicht aus, um produktspezifische Besonderheiten in den Regelungen genügend prägnant heraus zu modellieren. Wir haben deshalb in unseren Bewertungsverfahren zusätzliche Mindeststandards für die beiden höchsten Ratingklassen FF+ und FFF eingeführt.

Das Prinzip dabei: Unabhängig von der erreichten Gesamtpunktzahl wird ein Produkt stets dann eine Ratingklasse niedriger (FF statt FF+; FF+ statt FFF) eingestuft, wenn der Mindeststandard der jeweils höheren Klasse nicht erreicht wird. Sollte die erforderliche Punktzahl für eine Klasse erreicht werden, aber nicht der Mindeststandard der darunter liegenden Klasse, ergibt sich eine Abstufung um zwei Bewertungsklassen. (Beispiel: Wurde zwar die Punktzahl für FFF erreicht, nicht aber der Mindeststandard für FFF bzw. FF+, so ergibt sich die Wertung FF).

Damit ist sichergestellt, dass in den höheren Bewertungsklassen bewertete Produkte in allen Bewertungskategorien durchgängig überdurchschnittlich hohe Qualität aufweisen und überdies Mindestanforderungen in besonders wichtigen Kriterien erfüllen. Nachfolgend Anmerkungen zu einigen besonderen Mindeststandards:

### III. Systematik

#### »MultiRisk – Unfall« FFF

Unübliche Abweichungen vom Markt

- > Es darf keine unüblichen Abweichungen vom Markt geben.

Fristen und Informationen in der Entscheidungsphase

- > Während der Leistungsprüfung sollte in regelmäßigen Abständen über den Bearbeitungsstand informiert werden. Die Leistungserklärung sollte, wenn alle entscheidungsrelevanten Unterlagen vorliegen, möglichst schnell getroffen werden.

Beitragsanpassung

- > Auf eine Anpassung der Beiträge sollte verzichtet werden.

Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

- > Der Versicherungsschutz muss weltweit gelten.

Verlust der Grundfähigkeit „sehen“

- > Der Verlust der Grundfähigkeit „sehen“ ist anspruchsbegründend, sofern mindestens zwei weitere Grundfähigkeiten verloren wurden.

Definition der Grundfähigkeit „sehen“

- > Der Verlust der Grundfähigkeit „sehen“ sollte möglichst exakt definiert sein. Außerdem sollte es keine Einschränkungen geben, die den Verlust der Grundfähigkeit aufgrund einer bestimmten Ursache ausschließen.

Verlust der Grundfähigkeit „sprechen“

- > Der Verlust der Grundfähigkeit „sprechen“ ist anspruchsbegründend, sofern mindestens zwei weitere Grundfähigkeiten verloren wurden.

Definition der Grundfähigkeit „sprechen“

- > Die Grundfähigkeit „sprechen“ sollte möglichst exakt definiert sein. Außerdem sollte es keine Einschränkungen geben, die den Verlust der Grundfähigkeit aufgrund einer bestimmten Ursache ausschließen.

Verlust der Grundfähigkeit „hören“

- > Der Verlust der Grundfähigkeit „hören“ ist anspruchsbegründend, sofern mindestens zwei weitere Grundfähigkeiten verloren wurden.

Definition der Grundfähigkeit „hören“

- > Der Grundfähigkeit „hören“ sollte möglichst exakt definiert sein. Außerdem sollte es keine Einschränkungen geben, die den Verlust der Grundfähigkeit aufgrund einer bestimmten Ursache ausschließen.

Verlust der Grundfähigkeit „Hände gebrauchen (Geschicklichkeit)“

- > Der Verlust der Grundfähigkeit „Hände gebrauchen (Geschicklichkeit)“ ist anspruchsbegründend, sofern mindestens zwei weitere Grundfähigkeiten verloren wurden.

Verlust der Grundfähigkeit „Hände gebrauchen (Kraft aufwenden)“

- > Der Verlust der Grundfähigkeit „Hände gebrauchen (Kraft aufwenden)“ ist anspruchsbegründend, sofern mindestens zwei weitere Grundfähigkeiten verloren wurden.

Verlust der Grundfähigkeit „gehen“

- > Der Verlust der Grundfähigkeit „gehen“ ist anspruchsbegründend, sofern mindestens zwei weitere Grundfähigkeiten verloren wurden.

#### Verlust der Grundfähigkeit „Treppen steigen“

- > Der Verlust der Grundfähigkeit „Treppen steigen“ ist anspruchsbegründend, sofern mindestens zwei weitere Grundfähigkeiten verloren wurden.

#### Verlust der Grundfähigkeit „Arme gebrauchen“

- > Der Verlust der Grundfähigkeit „Arme gebrauchen“ ist anspruchsbegründend, sofern mindestens zwei weitere Grundfähigkeiten verloren wurden.

#### Verlust der Grundfähigkeit „heben und tragen“

- > Der Verlust der Grundfähigkeit „heben und tragen“ ist anspruchsbegründend, sofern mindestens zwei weitere Grundfähigkeiten verloren wurden.

#### Verlust der Grundfähigkeit „knien oder bücken“

- > Der Verlust der Grundfähigkeit „knien oder bücken“ ist anspruchsbegründend, sofern mindestens zwei weitere Grundfähigkeiten verloren wurden.

#### Verlust der Grundfähigkeit „Auto fahren“

- > Der Verlust der Grundfähigkeit „Auto fahren“ ist anspruchsbegründend, sofern mindestens zwei weitere Grundfähigkeiten verloren wurden.

#### Möglichkeit einer befristeten Beitragsfreistellung / Beitragsstundung

- > Bei kurzfristigen Zahlungsschwierigkeiten sollte eine befristete Beitragsfreistellung oder eine Beitragsstundung angeboten werden

#### Voraussetzungen für eine befristete Beitragsfreistellung / Beitragsstundung

- > Die befristete Beitragsfreistellung/ Beitragsstundung sollte nicht an Voraussetzungen geknüpft sein, die die Möglichkeit der befristeten Beitragsfreistellung/ Beitragsstundung unverhältnismäßig einschränken.

#### Maximale Dauer der befristeten Beitragsfreistellung / Beitragsstundung

- > Die Dauer der befristeten Beitragsfreistellung/ Beitragsstundung sollte sich über einen möglichst langen Zeitraum erstrecken.

#### Kündigung durch Versicherer

- > Der Versicherer sollte auf sein ordentliches Kündigungsrecht verzichten

#### Verzicht auf Leistungsausschluss bei Fahrtveranstaltungen

- > Auf den Leistungsausschluss bei Teilnahmen an Fahrtveranstaltungen sollte verzichtet werden.

#### Verzicht auf Leistungsausschluss bei inneren Unruhen

- > Es sollte auf Ausschlüsse im Zusammenhang mit inneren Unruhen verzichtet werden. Ausschlüsse, die dem Schutz der Versichertengemeinschaft dienen, sollten auf ein für die Versicherten akzeptables Maß beschränkt werden.

#### Verzicht auf Leistungsausschluss bei Kriegsereignissen

- > Es sollte auf Ausschlüsse im Zusammenhang mit Kriegsereignissen verzichtet werden. Ausschlüsse, die dem Schutz der Versichertengemeinschaft dienen, sollten auf ein für die Versicherten akzeptables Maß beschränkt werden.

#### Verzicht auf Leistungsausschluss bei Luftfahrten

- > Auf den Leistungsausschluss bei Teilnahme an Luftfahrten sollte verzichtet werden.

#### Verzicht auf Leistungsausschluss bei Strahlen

- > Es sollte auf Ausschlüsse in Verbindung mit Strahlen verzichtet werden. Ausschlüsse, die dem Schutz der Versichertengemeinschaft dienen, sollten auf ein für die Versicherten akzeptables Maß beschränkt werden.



#### Verzicht auf Leistungsausschluss von Terrorakten, ABC-Waffen/ABC-Stoffen

- > Es sollte auf Ausschlüsse im Rahmen von Terrorakten und Einsatz von ABC- Waffen/ ABC- Stoffen verzichtet werden. Ausschlüsse, die dem Schutz der Versichertengemeinschaft dienen, sollten auf ein für die Versicherten akzeptables Maß beschränkt werden.

#### Besondere Leistungsausschlüsse

- > Es dürfen keine weiteren besonderen Leistungsausschlüsse vorliegen.

#### Meldefrist und rückwirkende Leistungen

- > Auf eine Meldefrist sollte verzichtet werden und es sollten rückwirkend Leistungen für Zeiten der Beeinträchtigung erbracht werden.

#### Unübliche Regelungen zur Meldung

- > Es darf keine unüblichen Regelungen zur Meldung geben.

#### Art und Umfang der medizinischen Mitwirkungspflichten

- > Die medizinischen Mitwirkungspflichten sollten sich nur auf ärztliche Anordnungen/Maßnahmen beziehen, die gefahrlos und mit keinen besonderen Schmerzen verbunden sind und wesentliche Besserung der gesundheitlichen Beeinträchtigung erwarten lassen. Also Maßnahmen, die Versicherte zur Besserung ihres Befindens üblicherweise ohnehin annehmen. Der Verlust des Versicherungsschutzes durch Nichtbefolgung ärztlich angeordneter Operationen, invasiver Behandlungen, Chemotherapie etc. sollte ausgeschlossen werden.

#### »MultiRisk – Unfall« FF+

#### Unübliche Abweichungen vom Markt

- > Es darf keine unüblichen Abweichungen vom Markt geben.

#### Beitragsanpassung

- > Auf eine Anpassung der Beiträge sollte verzichtet werden.

#### Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

- > Der Versicherungsschutz muss weltweit gelten.

#### Verlust der Grundfähigkeit „sehen“

- > Der Verlust der Grundfähigkeit „sehen“ ist anspruchsbegründend, sofern mindestens zwei weitere Grundfähigkeiten verloren wurden.

#### Definition der Grundfähigkeit „sehen“

- > Der Verlust der Grundfähigkeit „sehen“ sollte möglichst exakt definiert sein. Außerdem sollte es keine Einschränkungen geben, die den Verlust der Grundfähigkeit aufgrund einer bestimmten Ursache ausschließen.

#### Verlust der Grundfähigkeit „sprechen“

- > Der Verlust der Grundfähigkeit „sprechen“ ist anspruchsbegründend, sofern mindestens zwei weitere Grundfähigkeiten verloren wurden.

#### Definition der Grundfähigkeit „sprechen“

- > Die Grundfähigkeit „sprechen“ sollte möglichst exakt definiert sein. Außerdem sollte es keine Einschränkungen geben, die den Verlust der Grundfähigkeit aufgrund einer bestimmten Ursache ausschließen.

#### Verlust der Grundfähigkeit „hören“

- > Der Verlust der Grundfähigkeit „hören“ ist anspruchsbegründend, sofern mindestens zwei weitere Grundfähigkeiten verloren wurden.

Definition der Grundfähigkeit „hören“

- > Der Grundfähigkeit „hören“ sollte möglichst exakt definiert sein. Außerdem sollte es keine Einschränkungen geben, die den Verlust der Grundfähigkeit aufgrund einer bestimmten Ursache ausschließen.

Kündigung durch Versicherer

- > Der Versicherer sollte auf sein ordentliches Kündigungsrecht verzichten

Unübliche Regelungen zur Meldung

- > Es darf keine unüblichen Regelungen zur Meldung geben.

## IV. Rating-Systematik im Überblick

### Rating-Systematik im Überblick für »MultiRisk – Unfall«

Punkte	zzgl. Mindeststandard	Rating	Urteil
≥ 4.795	FFF Mindeststandard	FFF	Hervorragend
≥ 3.767,50	FF+ Mindeststandard	FF+	Sehr gut
≥ 3.596,25		FF	Gut
≥ 3.425		FF-	Befriedigend
≥ 3.253,75		F+	Noch befriedigend
≥ 3.082,50		F	Ausreichend
≥ 2.740		F-	Schwach
≥ 0		F--	Sehr schwach

## V. Ratingkriterien

### »MultiRisk Unfall«

Kriterium	Gewichtung	MS* FFF	MS* FF+
<b>Absicherung Unfallinvalidität – GF</b>			
Leistung bei Unfallinvalidität	2,00		
<b>Abweichungen</b>			
unübliche Abweichungen vom Markt	2,00	✓	✓
<b>Anerkennung</b>			
Fristen und Informationen in der Entscheidungsphase	2,00	✓	
<b>Anpassungsmöglichkeiten</b>			
Beitragsanpassung	5,00	✓	✓
<b>Anzeigepflichtverletzung</b>			
Rücktrittsfrist ab Vertragsbeginn	1,00		
Regelungen bei schuldloser Verletzung der Anzeigepflichten	1,00		
<b>Definition Pflegebedürftigkeit</b>			
Absicherung Pflegebedürftigkeit	1,00		
<b>Geltungsbereich</b>			
Geltungsbereich des Versicherungsschutzes	1,00	✓	✓
Regelungen zur ärztlichen Erstuntersuchung	1,00		
Kostenübernahme bei geforderten Untersuchungen	1,00		
<b>Körperliche Grundfähigkeiten</b>			
Verlust der Grundfähigkeit „sehen“	0,50	✓	✓
Definition der Grundfähigkeit „sehen“	0,50	✓	✓
Verlust der Grundfähigkeit „sprechen“	0,50	✓	✓
Definition der Grundfähigkeit „sprechen“	0,50	✓	✓
Verlust der Grundfähigkeit „hören“	0,50	✓	✓
Definition der Grundfähigkeit „hören“	0,50	✓	✓
Verlust der Grundfähigkeit „Hände gebrauchen (Geschicklichkeit)“	0,50	✓	
Definition der Grundfähigkeit „Hände gebrauchen (Geschicklichkeit)“	0,50		
Verlust der Grundfähigkeit „Hände gebrauchen (greifen)“	0,50	✓	
Definition der Grundfähigkeit „Hände gebrauchen (greifen)“	1,00		
Verlust der Grundfähigkeit „gehen“	0,50	✓	
Definition der Grundfähigkeit „gehen“	1,00		
Verlust der Grundfähigkeit „Treppen steigen“	0,50	✓	
Definition der Grundfähigkeit „Treppen steigen“	1,00		
Verlust der Grundfähigkeit „Arme gebrauchen“	0,50	✓	
Definition der Grundfähigkeit „Arme gebrauchen“	1,00		
Verlust der Grundfähigkeit „heben und tragen“	0,50	✓	
Definition der Grundfähigkeit „heben und tragen“	1,00		

Kriterium	Gewichtung	MS* FFF	MS* FF+
Verlust der Grundfähigkeit „knien oder bücken“	0,50	✓	
Definition der Grundfähigkeit „knien oder bücken“	1,00		
Verlust der Grundfähigkeit „Auto fahren“	0,50	✓	
Definition der Grundfähigkeit „Auto fahren“	0,50		
<b>kurzfristige Zahlungsschwierigkeiten</b>			
Möglichkeit einer befristeten Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	1,00	✓	
Voraussetzungen für eine befristete Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	1,00	✓	
Maximale Dauer der befristeten Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	1,00	✓	
<b>Kündigung</b>			
Kündigung durch Versicherer	10,00	✓	✓
<b>Leistungsausschluss</b>			
Verzicht auf Leistungsausschluss bei Fahrtveranstaltungen	0,50	✓	
Verzicht auf Leistungsausschluss bei inneren Unruhe	0,50	✓	
Verzicht auf Leistungsausschluss bei Kriegsereignissen	0,50	✓	
Verzicht auf Leistungsausschluss bei Luftfahrten	0,50	✓	
Verzicht auf Leistungsausschluss bei Strahlen	0,50	✓	
Verzicht auf Leistungsausschluss von Terrorakten, ABC-Waffen/ABC-Stoffen	0,50	✓	
besondere Leistungsausschlüsse	0,50	✓	
<b>Leistungsbeginn und Prognose</b>			
Meldefrist und rückwirkende Leistungen	1,00	✓	
Rückwirkende Leistung bei unverschuldet verspäteter Meldung	1,00		
unübliche Regelungen zur Meldung	1,00	✓	✓
Wartezeit ab Versicherungsbeginn	1,00		
<b>Mitwirkungspflichten</b>			
Art und Umfang der medizinischen Mitwirkungspflichten	1,00	✓	
<b>Versicherte Leistungen</b>			
Krebs - Leistung bei soliden Tumoren	2,00		
Krebs - Leistung bei hämatologischen Tumoren	2,00		
Krebs - Rentenleistung	1,00		
Krebs - Kapitaleistung	1,00		
Schlaganfall und Erkrankungen zentrales Nervensystem	2,00		
Schlaganfall und Erkrankungen zentrales Nervensystem - Rentenleistung	1,00		
Schlaganfall und Erkrankungen zentrales Nervensystem - Kapitaleistung	1,00		
Herzinfarkt und andere Herzerkrankungen	2,00		
Herzinfarkt und andere Herzerkrankungen - Rentenleistung	1,00		
Herzinfarkt und andere Herzerkrankungen - Kapitaleistung	1,00		
Sonstige schwere Erkrankungen	1,00		
Absicherung psychischer Beeinträchtigungen	1,00		

\*MS = Mindeststandard

**Franke und Bornberg GmbH**

Prinzenstraße 16  
30159 Hannover

Telefon (05 11) 35 77 17 00  
Telefax (05 11) 35 77 17 13

[www.franke-bornberg.de](http://www.franke-bornberg.de)  
[info@franke-bornberg.de](mailto:info@franke-bornberg.de)